

# Auf Wald- und Wanderwegen keine besondere Verkehrssicherungspflicht

Von Helge Breloer

*Das Landgericht (LG) Saarbrücken (Az: 12 O 271/06) hat am 3. März 2010 ein Urteil verkündet, das alle Waldbesitzer aufatmen lässt und die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht im Wald und besonders an Waldwegen klarstellt. Hier war eine Fußgängerin von einem Ast aus einer neben dem Waldweg stehenden Eiche erschlagen worden. Die Klage auf Schadensersatz wurde vom LG abgewiesen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Urteils, das eine Bestätigung des roten Fadens (zuletzt AFZ-DerWald Nr. 12/2008, S. 640) enthält, wird auf eine eigene Stellungnahme verzichtet. Stattdessen werden nachfolgend die wesentlichen Passagen dieses Urteils wörtlich wiedergegeben.<sup>1)</sup>*

## Die zulässige Klage ist unbegründet

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht für Straßen, Plätze und (wie hier) Wege wird von der Art und Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges und seiner Bedeutung maßgebend bestimmt. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst die notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung eines für den Benutzer hinreichend sicheren Zustandes, wobei jedoch eine absolute Gefahrlosigkeit nicht gefordert ist, da diese in der Regel nicht erwartet werden kann und unter Einsatz zumutbarer Mittel auch nicht zu erreichen ist. Vielmehr sind die Verkehrswege grundsätzlich in dem Zustand hinzunehmen, wie sie sich dem Benutzer erkennbar darbieten, wobei sich der Benutzer den gegebenen Verhältnissen anpassen muss. Dabei wird die Grenze zwischen abhilfebedürftigen Gefahren und von den Benutzern hinzunehmenden Erschwernissen ganz maßgeblich durch die sich im Rahmen des Vernünftigen haltenden Sicherheitserwartungen des Verkehrs bestimmt.

Diese orientieren sich zu einem wesentlichen Maße an dem äußeren Erscheinungsbild der Verkehrsfläche. Je deutlicher die Wegebenutzer mögliche Gefahrenquellen erkennen können, desto geringer sind ihre Sicherheitserwartungen und desto mehr müssen sie sich eine Realisierung der Gefahren ihrem eigenen Risikobereich zurechnen lassen. Erkennbare Besonderheiten sind von den Verkehrsteilnehmern auch ohne Sicherung und Warnung hinzunehmen und sie haben sich (wenn es möglich ist) entsprechend hierauf einzustellen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 1 als Waldbesitzer gemäß § 25 Abs. 1 saarländisches Landeswaldgesetz verpflichtet ist, jedermann das Betreten des Waldes zu gestatten, ohne dass sie hiermit eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt, was im Rahmen der Bestimmung des Umfangs der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen ist (WELLNER in GEIGEL a.a.O. Rn. 14 m.w.N.).

## Keine Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren

Hiervon ausgehend hat sich die Rechtsprechung hinsichtlich der Verkehrssicherungspflichten für Waldbesitzer zutreffenderweise darauf konzentriert, dass der Waldbesitzer grundsätzlich keine Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes zu treffen hat, er den Besucher aber vor atypischen Gefahren schützen muss. Dies

rechtfertigt sich vor dem Gesichtspunkt der berechtigten Verkehrserwartungen der Waldbenutzer in Abgrenzung zu nicht berechtigten Verkehrserwartungen.

Für jeden Waldbenutzer ist ersichtlich, dass er sich mit dem Betreten des Waldes (auch auf Waldwegen und auch auf Waldwegen die, wie im vorliegenden Fall 3,5 m breit sind) in einen Bereich begibt, bei dem sich natürliche Gefahren durch die umstehenden Bäume schlechterdings nicht vermeiden lassen.

Hieran ändert sich auch nichts, wenn das Gericht zugunsten der Klägerin unterstellt, dass diese Wege als Wanderwege ausgemerkelt sind.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Benutzer dieser Wege deshalb würde annehmen dürfen, dass die dort vorhandenen Bäume von baumtypischen Gefahren, insbesondere der Astabbruches, frei sein würden. Über all diesen Waldwegen befinden sich zwangsläufig Äste, bezüglich derer der Waldbesitzer mit zumutbarem Aufwand nicht in der Lage ist, mit Sicherheit zu verhindern, dass von diesen Ästen Teile abbrechen und auf die Wegebenutzer herabfallen und diese verletzen. Jeder der den Wald über solche Wege betritt (erst recht derjenige der den Wald außerhalb von angelegten Wegen betritt) hat in seine eigene Entscheidung einzubinden, ob er unter Abwägung der ihm wichtigen Gesichtspunkte zur Benutzung des Waldes (insbesondere der Erholungsfunktion) das sich hieraus zwangsläufig ergebende Risiko eingehen will, oder aber vom Betreten des Waldes absieht.

## Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist eher gering

Hierbei wird der Waldwegebenutzer im Regelfall berücksichtigen, dass das Risiko im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines wesentlichen Schadenseintritts eher gering ist, was jedoch nicht ausschließt, dass es in wenigen Einzelfällen (bedauerlicherweise auch im vorliegenden Fall) zu gravierenden Schäden, auch Körperverletzungen, kommen kann.

Diese Konstellation der Abwägung zwischen evident bestehenden Risiken und der

H. Breloer, Ass. jur. und  
Baumsachverständige,  
Dozentin auf den Fach-  
gebieten Verkehrssi-  
cherheit, Nachbarrecht,  
Wertermittlung und  
Gutachterwesen.



Helge Breloer  
HelgeBreloer@t-online.de

<sup>1)</sup> Allerdings ohne die zitierte Rechtsprechung (Die Zwischenüberschriften wurden redaktionell eingefügt.)

Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist keine Besonderheit im Hinblick auf die Benutzung von Waldwegen. Jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr ist sich latent bewusst, dass alleine in Deutschland jährlich über 4 000 Menschen im Straßenverkehr getötet werden, dass also die Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Teilnahme an diesem Verkehr verletzt oder gar getötet zu werden, wesentlich höher ist, als die Wahrscheinlichkeit, bei der Benutzung eines Waldweges durch Herabfallen von Ästen etc. verletzt zu werden.

### Abwägung des persönlichen Nutzens

Gleichwohl fällt unter Abwägung des persönlichen Nutzens gegenüber der Wahrscheinlichkeit der eigenen Betroffenheit durch das Risiko die Entscheidung zugunsten der Nutzung dieser Möglichkeiten aus, selbst wenn die Nutzung sich auf Verkehrsmittel bezieht, bezüglich derer eine höhere Gefährdung von vornherein bekannt ist, wie zum Beispiel von Motorrädern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung zur Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr für Mitglieder einer industriellen Gesellschaft wesentlich weniger der eigentlichen Bestimmung durch das einzelne Individuum unterliegt als die Entscheidung, den Wald zu betreten oder nicht.

### Schutz nur vor atypischen Gefahren

Vor dem Hintergrund dieser vom jeweiligen Waldbenutzer in freier Entscheidung zu treffenden Abwägung erscheint es dem Gericht, im Anschluss an die oben beispielhaft zitierte Rechtsprechung, sachgerecht, die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Benutzung von Waldwegen dahingehend zu beschränken, dass der Waldbesitzer den Waldwegebenutzer grundsätzlich

nur vor atypischen, also solchen Gefahren schützen muss, mit deren Auftreten der Waldbenutzer nicht rechnen muss.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass Astbruch zu den walddtypischen Gefahren gehört, sodass keine generelle Verpflichtung des Waldbesitzers besteht, quasi vorbeugend generelle Kontrollen von Bäumen durchzuführen, die sich innerhalb eines Waldgebietes befinden. Soweit Kontrollpflichten des Waldbesitzers für Bäume im Hinblick auf Astbruchgefahr von der Rechtsprechung (zutreffenderweise) postuliert werden, bezieht sich dies lediglich auf Bereiche, in denen der Wald an Straßen oder Grundstücke angrenzt. Lediglich für diese Bereiche hat die Rechtsprechung regelmäßige ... Kontrollpflichten angenommen. Diese generellen, regelmäßigen Kontrollpflichten bestehen nach Auffassung der Kammer jedoch nicht innerhalb geschlossener Waldgebiete, auch nicht an als Wanderwegen genutzten Waldwegen.

Dies rechtfertigt sich, wie bereits oben ausgeführt, daraus, dass der Wegebenutzer berechtigterweise nicht erwarten kann, dass das komplette Profil oberhalb von Waldwegen (anderes für den Straßenraum) dermaßen „astfrei“ gehalten werden kann, dass der Benutzer vor herabfallenden Baumteilen geschützt werden könnte. Dies wäre weder mit zumutbarem wirtschaftlichen Aufwand für den Waldbesitzer zu erreichen noch und gerade aus ökologischen Gesichtspunkten verantwortbar. Eine solche Erwartung des Wegebenutzers würde außerdem auch gerade dessen durch die Benutzung des Waldes konkludent dargelegtem Interesse an der Nutzung eines naturbelassenen Bereiches seiner Umwelt widersprechen. Derjenige, der (wie die Klägerin) gleichwohl Waldwege für Spaziergänge wählt, muss die sich hieraus ergebenden Risiken grundsätzlich selbst tragen, auch wenn sie sich (wie bedauerlicherweise im vorliegenden Fall – entgegen aller statis-

tischen Erwartungen) durch einen massiven Schaden realisieren.

### Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur in Ausnahmefällen

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich von Waldwegen im Bereich der walddtypischen Gefahren wird deshalb von der Kammer nur in Ausnahmefällen und nur dort gesehen, wo „besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung vorliegen“. Nach Auffassung der Kammer erfordert die Annahme einer solchen zeitlich nahen Gefahrenverwirklichung, dass eine Gefahr vorliegt, die sich erkennbar und mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten Tage, Wochen oder vielleicht auch noch Monate realisieren wird. .... Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lagen hinsichtlich des Baumes, der unstreitig die Verletzungen der Klägerin verursacht hat, solche besonderen Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung in diesem Sinne nicht vor.

### Wichtig ist noch folgende Feststellung des Gerichts zum Einsatz von Hubbühnen:

Eine generelle Untersuchung der Bäume in Wegebereichen innerhalb des Waldes mit einer Hubbühne ist nach Auffassung der Kammer eindeutig nicht Inhalt der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers. Rechtsprechung anderer Gerichte, die dies ebenso sehen würden, gibt es nur deshalb nicht, weil die übrige Rechtsprechung (wie auch die erkennende Kammer) eine Verpflichtung für eine solche routinemäßige Untersuchung von Bäumen im Hinblick auf walddtypische Gefahren des Astbruches innerhalb des Waldes ohne Anzeichen für eine zeitnahe Gefahrverwirklichung überhaupt nicht sieht. ◀